



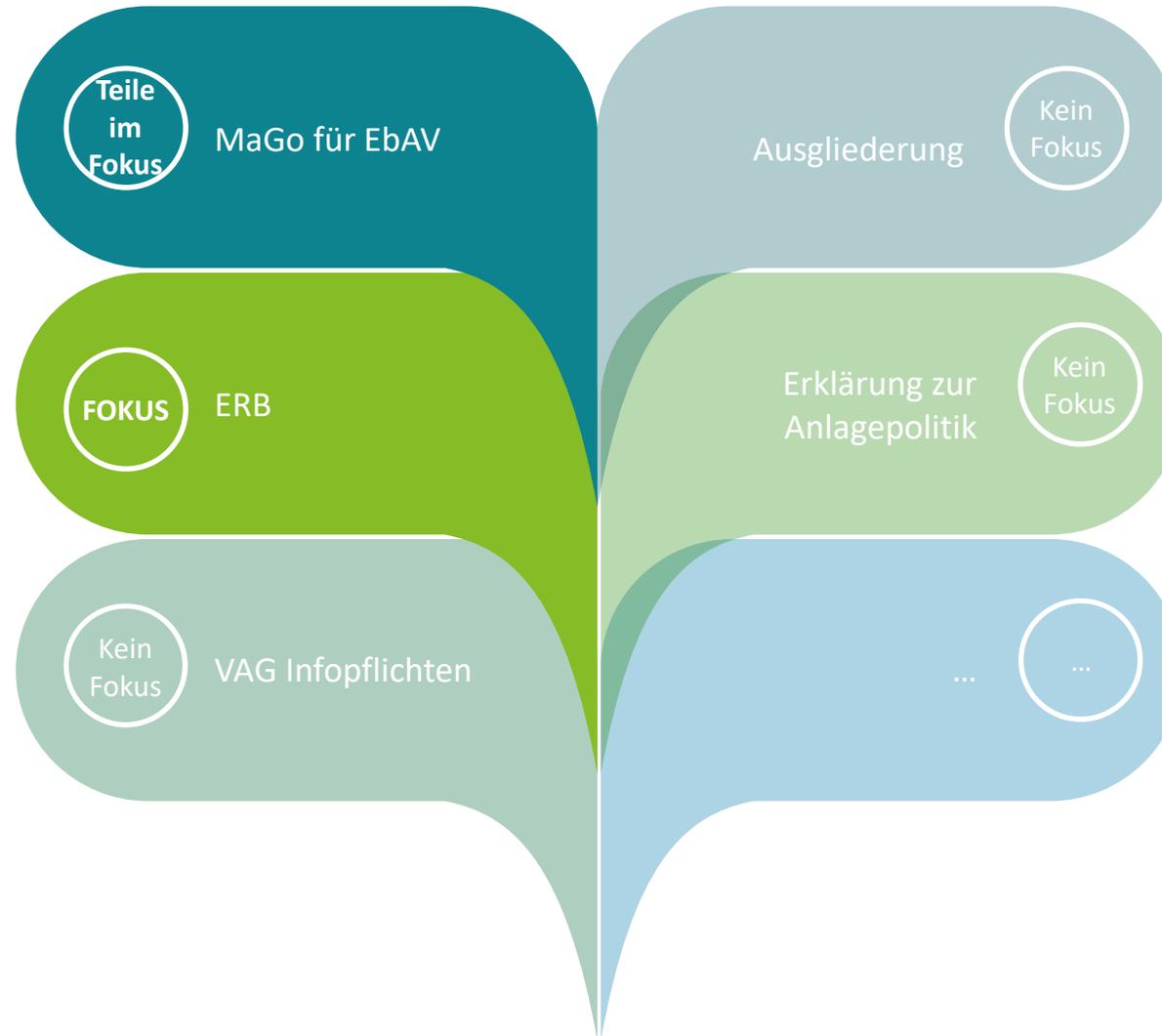
EbAV – Überblick über aktuelle Anforderungen Die beiden BaFin RS zu MaGo und ERB vom 30.12.2020 in Auszügen

Dr. Klaus Friedrich

q_x Club Düsseldorf, 02. Februar 2020

Anforderungen EbAV II-Richtlinie

Unsere zwei Fokusse



Übersicht der Rundschreiben

Auslegung der BaFin zu Vorschriften über die Geschäftsorganisation von EbAV im VAG und über die eigene Risikobeurteilung (ERB, ORA) gemäß § 234d VAG

BaFin RS 08/2020 MaGo für EbAV

1. Ziel des Rundschreibens
2. Anwendungsbereich und **Begriffsdefinitionen**
3. Verhältnis des RS zu anderen BaFin Veröffentlichungen / Inkrafttreten
- 4. Proportionalitätsprinzip**
5. Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung
- 6. Wesentliche Risiken**
7. Risikokultur
8. Allgemeine Anforderungen an die Geschäftsorganisation
- 9. Schlüsselfunktionen**
10. Risikomanagementsystem
11. Internes Kontrollsystem
12. Ausgliederung
13. Notfallmanagement

Inkrafttreten: 01.06.2021

BaFin RS 09/2020 Mindestanforderungen an die ERB

1. Ziel des Rundschreibens
2. Allgemeines und Inkrafttreten
- 3. Auslegung der Regelungen des § 234d VAG im Einzelnen**

Inkrafttreten: mit Veröffentlichung → also schon in Kraft

BaFin RS 08/2020 MaGo für EbAV

Auszüge

Zu 2: Begriffsbildung

Governance-System / Profil / Risikoprofil

Governance-System

Geschäftsorganisation

Profil

Gesamtheit der für die EbAV relevanten Proportionalitätskriterien ... Neben Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeiten erfasst das Profil der EbAV auch die Größenordnung der Tätigkeiten sowie, soweit diese gesetzlich ausdrücklich erwähnt werden, die Größe und die interne Organisation der EbAV.

Hinweis: Größe und interne Organisation der EbAV sind zu berücksichtigen bei

- Vergütungssystemen (§ 234a Abs. 5 i.V.m. § 25 VAG)
- Risikomanagement s. § 234c Abs. 1 VAG

Risikoprofil

Gesamtheit der Risiken, denen die EbAV ausgesetzt ist.

Hinweis: zu den Risiken gehören u.a.

- Zeichnung von Versicherungsrisiken
- Bildung von Rückstellungen,
- Aktiv-Passiv-Management,
- Kapitalanlagen, insbesondere Derivate und Instrumente von vergleichbarer Komplexität,
- Liquiditäts- und Konzentrationsrisiken,
- operationelle Risiken,
- Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken,
- ESG Risiken,
- Risiken, die die Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger gemäß den Bedingungen eines Altersversorgungssystems tragen
- Risiken, auf die **im Rahmen der ERB Bezug** genommen wird.

Zu 4: Proportionalitätsprinzip

Umsetzung Geschäftsorganisation / Kriterien der Proportionalität

Allgemein

Umsetzung der Anforderungen an die Geschäftsorganisation folgt dem Proportionalitätsprinzip – keine statische Einschätzung.

Proportionalität wirkt sich darauf aus, wie die Anforderungen zu erfüllen sind: Erleichterungen bei der Umsetzung oder Erhöhte Anforderung zur Umsetzung

Größenordnung

- Ist u. a. anhand der Bilanzsumme festzumachen.
- Nicht alleiniges Kriterium
- Dieses Kriterium hat jedoch bei geringer Ausprägung in der Regel besonderes Gewicht.

Interne Organisation

Bezieht sich auf Dimension der internen Aufbau- und Ablauforganisation, u.a.

- Hierarchie,
- Strukturierung der Prozesse.
- Prozessabläufe

Kriterien bei EbAV

- Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeiten der EbAV
- Größenordnung der Tätigkeiten der EbAV
- Im Zusammenhang mit Vergütung und Risikomanagement (vgl. Folie 5): Größe und interne Organisation der EbAV

Größe

- Es ist u. a. auf den tatsächlichen Mitarbeiterbedarf abzustellen – eine mitarbeiterlose EbAV hat also nicht die Größe „0“

Zu 6: Wesentliche Risiken

Wesentlichkeitsgrundsatz / Wesentlichkeitsgrenzen

Wesentlichkeitsgrundsatz

- Nur wesentliche Risiken sind in die Betrachtung einzubeziehen
- Einordnung erfolgt grundsätzlich unternehmensindividuell
- Jedoch: wesentliche Risikopositionen werden stets aufgebaut in den Bereichen
 - Risikozeichnung
 - Kapitalanlage
 - Vertrieb

Wesentlichkeitsgrenzen

- Sind von gesamter Geschäftsleitung angemessen festzulegen und zu monitoren
- Sind mindestens auf Ebene der folgenden Risikokategorien festzulegen:
 - Versicherungstechnisches Risiko
 - Marktrisiko
 - Kreditrisiko
 - Liquiditätsrisiko
 - Operationelles Risiko
- Unternehmensindividuell können ggf. für weitere Risiken Wesentlichkeitsgrenzen festzulegen sein, u. a.:
 - Politische Risiken
 - Strategische Risiken
 - Reputationsrisiken
 - Konzentrationsrisiken
 - Nachhaltigkeitsrisiken

Zu 9: Schlüsselfunktion

Allgemeine Anforderungen / Intern verantwortliche Person / Informationsfluss und Meldepflichten

Schlüsselfunktion

- Muss in angemessener Weise und unter Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes eingerichtet werden
- Verantwortliche Person unterliegt nur den Weisungen der Geschäftsleitung
- Auch wenn sich die EbAV in einer Gruppe befindet ist die Schlüsselfunktion auf EbAV-Ebene einzurichten
- Interessenkonflikte zu vermeiden, speziell
 - Bei integrierter Organisation (in schriftliche Leitlinien aufzunehmen)
 - Für den Fall, dass Inhaber der Schlüsselfunktion einen ähnliche Aufgabe im Trägerunternehmen hat

Schlüsselaufgaben

Die EbAV können neben Schlüsselfunktionen weitere Schlüsselaufgaben bestimmen.

Intern verantwortliche Person

- Es kann nur EINE geben.
- Es kann aber mehrere Personen geben, die einer Schlüsselfunktion zuarbeiten.

Geschäftsleiter als intern verantwortliche Person

- Grundsätzlich möglich – aber Einzelfallcharakter
- Muss dem Profil der EbAV angemessen sein – insbesondere muss eine angemessene Trennung von Zuständigkeiten gewährleistet sein
- Aufgabe der Schlüsselfunktion „darf nicht leiden“ – insbesondere muss der Geschäftsleiter ausreichende zeitliche Kapazitäten haben

Informationsfluss und Meldepflichten ≠ Whistleblowing

- Berichtspflicht der Schlüsselfunktion stets unmittelbar an gesamte Geschäftsleitung
- Stufe 1 des zweistufigen Meldewesens der Schlüsselfunktion:
 - Meldung an gesamte GL – i.d.R. mit Empfehlung von Maßnahmen – wenn Empfehlung nicht sofort möglich, dann ist sie umgehend nachzuholen
- Stufe 2 des zweistufigen Meldewesens der Schlüsselfunktion:
 - Gesamte GL hat zu entscheiden
 - Bleibt GL nach angemessener Frist wesentlich untätig, leitet GL nicht rechtzeitig Maßnahmen ein oder sind ergriffene Maßnahmen nicht wirksam
 - ➔ Meldung an die Aufsichtsbehörde

Zu 9: Schlüsselfunktion

Versicherungsmathematische Funktion (VmF) und deren Beziehung zum Verantwortlichen Aktuar (VA)

Voraussetzung

EbAV trägt biometrische Risiken selbst oder garantiert entweder Anlageergebnisse oder Leistungen

Aufgaben der VmF

Aufgabe der VmF ist es, in Bezug auf die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen

1. die Berechnung zu koordinieren und zu überwachen
2. die Angemessenheit der für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Methoden und Basismodelle sowie der zu diesem Zweck zugrunde gelegten Annahmen zu beurteilen,
3. die Hinlänglichkeit und die Qualität der zugrunde gelegten Daten zu bewerten,
4. die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Annahmen mit den Erfahrungswerten zu vergleichen,
5. den Vorstand über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung zu unterrichten
6. Darüber hinaus gibt die VmF eine Stellungnahme zur allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen ab. Sie trägt zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems bei.
7. Außerdem trägt die VmF zur ERB nach § 234d bei.

Weitere Aufgaben und Verantwortlicher Aktuar

- Der VmF können weitere Aufgaben übertragen werden
- Auch können Aufgaben der VmF vom VA wahrgenommen werden
- Interessenkonflikte sind adäquat zu managen

Zu 9: Schlüsselfunktion

Versicherungsmathematische Funktion (VmF)

Zu 1. und 2.: Koordinierung und Überwachung der versicherungstechnischen Rückstellungen

- EbAV entscheidet, wer die Berechnungen durchführt
- Überwachung erfolgt durch Validierung der nach HGB berechneten versicherungstechnischen Rückstellung
- Ziel / Gegenstand:
 - Überprüfung der Angemessenheit der Annahmen und Methoden
 - Verwendete Daten und vollständige Erfassung der Verpflichtungen
- VmF kann Erkenntnisse des VA i. Zshg. mit der Berechnung versicherungstechnischer Rückstellungen in Validierung einbeziehen
- Unter Proportionalitätsgesichtspunkten kann es ausreichen, die Validierung nur anhand der Feststellungen des VA sowie externer Überprüfungsprozesse durchzuführen
- Um Interessenkonflikte zu vermeiden und die Unabhängigkeit der Validierung nicht zu beeinträchtigen → Berechnung und Validierung in geeigneter Weise getrennt:
 - Bei schwach ausgeprägtem Profil kann prozessuale Trennung ausreichend sein
 - Bei stärker ausgeprägtem Profil kann personelle Trennung geboten sein
- VmF gewährleistet eine geeignete Validierung:
 - Beurteilt Zusammenhänge zwischen Methodenwahl, Annahmen, Datenqualität und -verfügbarkeit sowie Quelle und Verwendungszweck der Daten
 - Berücksichtigt Charakteristika der zu bewertenden Verbindlichkeiten
 - Überprüft regelmäßig das Validierungsverfahren unter Einbezug von Erkenntnissen zurückliegender Validierungen
 - Bezieht neben quantitativen auch qualitative Aspekte ein

zu 3.: Beurteilung der Datenqualität

- Einbezug von Ergebnissen interner oder externer Überprüfungen
- Bzgl. der Vollständigkeit prüft die VmF, ob Quantität und Detailtiefe für die Anwendung der Berechnungsmethode ausreichen
- Ermittlung wesentlicher Unzulänglichkeiten der Daten inkl. Prozessprüfungen, ferner
- Lösungsvorschläge an GL
- Dokumentation von wesentlichen Unzulänglichkeiten, deren Ursachen, erfolgten Lösungen und Auswirkungen der Unzulänglichkeiten auf die Berechnung
- Prüfung in welchen Daten weitere Daten (z.B. vom Markt) benötigt werden

Zu 9: Schlüsselfunktion

Versicherungsmathematische Funktion (VmF) und Verhältnis zwischen VmF und VA

Zu 6.: Stellungnahme zur Zeichnungspolitik und Rückversicherung

- Analyse der Wechselwirkung zwischen der Zeichnungs- und Annahmepolitik, der Beitrags-/Leistungskalkulation, der Rückversicherungspolitik und den versicherungstechnischen Rückstellungen
- Beurteilung der Vereinbarkeit der Zeichnungs- und Rückversicherungspolitik mit dem Profil der EbAV
- Durchführung auf geeignetem Abstraktionsniveau – i.d.R. nicht auf Ebene einzelner Produkte
- Analyse der Rückversicherungspolitik unter Einbezug von Stressbedingungen – materiell unbedeutende Absicherungen rechtfertigen weniger umfangreiche Analyse
- Analysen erfolgen regelmäßig auch quantitativ
- Bei bestehenden langfristigen Zinsgarantien: Analyse, inwieweit die im Neugeschäft eingenommenen Beträge im Hinblick auf Höhe und Art der eingebetteten Zinsgarantien hinlänglich zur Bedeckung künftiger Ansprüche und Aufwendungen sind – Verweis auf § 2 DeckRV nicht ausreichend → vgl. a. „Verhältnis zwischen VmF und VA“

Verhältnis zwischen VmF und VA

- Die Aufgaben des VA, im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für handelsrechtliche Rückstellungen und die angemessene geeignete Prämienkalkulation, beeinträchtigen die Rolle der VmF in der Regel nicht so stark, dass eine organisatorische Trennung aufgrund dessen erforderlich erscheint
- Es besteht überwiegend Übereinstimmung zwischen den Aufgaben des VA und der VmF der EbAV. Beide Tätigkeiten beziehen sich auf die versicherungs- bzw. pensionsfondstechnischen Rückstellungen nach dem HGB.
- Für ihre Stellungnahme über die Hinlänglichkeit der Beiträge kann die VmF auch auf vorhandene Analysen des Verantwortlichen Aktuars zurückgreifen.

Zu 9: Schlüsselfunktion

Versicherungsmathematische Funktion (VmF) und VmF-Bericht

Informationspflichten des VmF

- Das zweistufige Meldewesen nach § 234b Abs. 4 VAG ist nicht Gegenstand dieser Betrachtung.
- Der VmF-Bericht enthält alle wesentlichen Ereignisse.
- Die VmF legt den VmF-Bericht einmal jährlich der GL vor – Ausnahme bei Pensionskassen, die die Deckungsrückstellung nicht jährlich berechnen
- Anforderungen an den VmF-Bericht:
 - Benennt klar und deutlich etwaige Mängel
 - Benennt klar und deutlich etwaige Empfehlungen zur Behebung der Mängel
 - Benennt Veränderungen mindestens in den zugrundeliegenden Annahmen und den verwendeten Methoden
 - Nicht ausreichend ist ein allgemeiner Hinweis, dass sich die Situation im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat – zulässig sind aber konkrete Verweise
- Der VmF-Bericht ist stets ein kompletter Bericht – er ist nicht als Teilbericht gestaltbar. Er muss aus sich heraus für die GL verständlich sein.
- Gleichwohl ist es zulässig, dass die VmF zu einzelnen Themen gesondert berichtet. Wesentliche Aspekte sind in den folgenden VmF-Bericht aufzunehmen.
- Sofern es Überschneidungen zwischen Berichten des VA und der VmF gibt, kann die VmF (auch bei Personenidentität) auf Erkenntnisse des VA-Berichts verweisen und diese eigenständig beurteilen.

Zu 10: Risikomanagementsystem

Ausgewählter Bestandteil: die eigene Risikobewertung (ERB, ORA) nach § 234d VAG / Risikosteuerung / Risikoberichterstattung

ERB / ORA

Die eigene Risikobeurteilung ist Bestandteil des Risikomanagementsystems der EbAV.

Risikosteuerung

- Die Ergebnisse der kompletten Risikobewertung sind Grundlage für das Entwickeln eines Risikotragfähigkeitskonzepts.
- Es legt die Risikodeckungsmasse zur Abdeckung aller wesentlichen Risiken fest.
- Die aufsichtsrechtliche Kapitalausstattungsanforderungen stellen eine Untergrenze für die Risikotragfähigkeit im Sinne einer Mindestanforderung dar. Weitere Mittel sind beispielsweise zur Abdeckung strategischer Ziele erforderlich.
- Ein adäquates Limit System ist für die wichtigsten Geschäftsbereiche von der GL festzulegen.
- Eine Überwachung des Limit Systems hat über geeignete Risikokennzahlen zu erfolgen
- Angemessenheit und Wirksamkeit der Limite und anderer Steuerungsmaßnahmen ist regelmäßig zu überprüfen

Risikoberichterstattung

- Erfolgt jährlich, zu ad hoc Berichten s. ERB
- Inhalte (u.a.):
 - Zielerreichung der Risikostrategie
 - Auslastung der Limite
 - Wichtige Änderungen, resultierend aus Anpassung der Geschäftspolitik
 - Wichtige Änderungen, resultierend aus Änderungen im Risikomanagementsystem

BaFin RS 09/2020 ERB von EbAV

BaFin-Auslegung der Regelungen des § 234d VAG – Auszüge

Zu § 234d Abs. 1 Satz 1 VAG

Zum Risikomanagementsystem einer Pensionskasse gehört eine eigene Risikobeurteilung, die zu dokumentieren ist.

Ziel und Grundsätzliches

- ERB unterstützt GL, Risiken zu kennen und entsprechend sachgerecht zu handeln
- GL legt fest, wie ERB durchzuführen ist – benötigt zur Hinterfragung der Ergebnisse des ERB ein allgemeines Verständnis der ERB inkl. verwendeter Methoden
- Zusammensetzung der Bestände v. Versorgungsberechtigten ist zu berücksichtigen

Rolle des ERB im Risikomanagementsystem

- Bestandteil des Risikomanagementsystems
- Anders als das umfassendere gesamte Risikomanagementsystems ist die ERB zeitlich abgegrenzt
- ERB Erkenntnisse können sich auf das übrige Risikomanagementsystem auswirken

Anforderungen an Dokumentation

- Schriftliche interne Leitlinien
- Schriftliche interne Dokumentation
- ERB-Bericht

Jeweils 6 Jahre aufzubewahren

Schriftliche interne Leitlinien – ausgewählte Inhalte

- Frequenz für regelmäßige ERB inkl. Begründung – unter Berücksichtigung von Profil, Risikoprofil und Volatilität des Finanzierungsbedarfs im Verhältnis zu den zur Deckung vorhandenen Mitteln
- Zeitpunkt der regelmäßigen ERB
- Umstände, die nichtregelmäßige ERB erfordern
- Anforderungen an Datenqualität

Interne Dokumentation

- Interne Dokumentation der Durchführung derart, dass fachkundiger Dritter sie nachvollziehen kann

Zu § 234d Abs. 1 Satz 1 VAG

Zum Risikomanagementsystem einer Pensionskasse gehört eine eigene Risikobeurteilung, die zu dokumentieren ist.

Der ERB-Bericht

- Ist der **GL** vorzulegen
- Ist von der GL als endgültiges Ergebnis der ERB zügig zu genehmigen
- Datum der GL Genehmigung ist zu dokumentieren
- Ausreichender Detaillierungsgrad erforderlich, da die GL die Ergebnisse der ERB in ihre strategischen Entscheidungsprozesse einzubeziehen hat; darzustellen sind insbesondere:
 - Verwendete Methoden
 - Abgeleitete Schlussfolgerungen – also nicht nur deskriptiv
- **AR** ist über wesentliche Ergebnisse der ERB zu informieren
- Umfang abhängig vom Profil, Risikoprofil, Erklärungsbedürftigkeit von Ergebnissen – Proportionalität

Technische Aspekte:

- Verständlichkeit aus sich selbst heraus – ein einziges Dokument – Verweisungen auf andere Dokumente zulässig
- Synchronisierung mit dem Berichterstattung des Risikomanagements (vgl. § 26 VAG)
- Strukturierung entlang aufsichtsrechtlicher Anforderungen

Inhaltliche Aspekte:

- Weitere Entwicklung der EbAV in ihrem Umfeld
- Erwartete Auswirkungen von Vorhaben auf Bereiche der ERB nach § 234d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 - 8 VAG
- Etwaige Probleme mit der Datenqualität inkl. Abweichungen von in internen Leitlinien enthaltenen Anforderungen sowie Auswirkungen auf Ergebnisse der ERB sowie Angabe der (laufenden – geplanten – in Prüfung befindlichen) Reaktionen darauf

Verhältnis des ERB-Berichts zu sonstiger Berichterstattung

- Sechs Monate vor und nach Vorlage eines ERB entfällt die Vorlage der Berichterstattung nach § 26 Abs. 1 S. 1 und 2 VAG bei der BaFin – nicht aber beim Vorstand – Ausnahme: ERB enthält alle nach o. g. Vorschrift notwendigen Infos
- Vorstehendes gilt ausschließlich für den regelmäßigen ERB

Zu § 234d Abs. 1 Satz 2 und 3 VAG

Die eigene Risikobeurteilung ist mindestens alle drei Jahre für das gesamte Risikoprofil durchzuführen, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch häufiger. Die EbAV hat unverzüglich eine ERB vorzunehmen, wenn eine wesentliche Änderung

1. in ihrem Risikoprofil oder
2. im Risikoprofil der von ihr betriebenen Altersversorgungssysteme eingetreten ist.

Grundsätzliches der ERB

- Vergangenheitsbezogen
- Stichtagsbezogen
- Zukunftsbezogen
- Zeitraum und Stichtag anzugeben

Zur regelmäßigen ERB

- Erste ERB: abzustellen mindestens auf den Zeitraum seit dem 13. Januar 2019
- Zeiträume grds. zwischen den Stichtagen - Überschneidungen zulässig
- Stichtag nicht zwingend Bilanzstichtag – „sinnvoll“ zu wählen
- ERB muss mindestens neun Monate nach Stichtag beendet sein

Begriffsbestimmung

• Altersversorgungssystem:

- Im einfachsten Fall ist ein Altersversorgungssystem ein Tarif, der Leistungen und Beiträge (ggf. kollektive Finanzierungsbeiträge ...) bestimmt. Allgemeiner ist ein Altersversorgungssystem eine Zusammenfassung gleichartiger Tarife, die die EbAV im Wesentlichen nach einheitlichen Grundsätzen durchführt. Insbesondere können auch verschiedene Tarifgenerationen gebündelt werden. Welche Kriterien für die Zusammenfassung von Tarifen angewendet werden, hängt vom Einzelfall ab. Einige Merkmale des Altersversorgungssystems finden ggf. nicht auf alle Versorgungsverhältnisse Anwendung, beispielsweise weil eine Absicherung gegen Invalidität optional ist.
- Eine EbAV betreibt mehr als ein Altersversorgungssystem ..., wenn mehrere Teilbestände vollständig oder weitgehend separat voneinander geführt werden. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn mehrere Abteilungen des Sicherungsvermögens (Pensionskassen) oder mehrere Sicherungsvermögen (Pensionsfonds) vorliegen, oder aufgrund einer vertraglich geforderten Separierung von Kapitalanlagen. Bei der reinen Beitragszusage und häufig auch bei nicht versicherungsförmigen Pensionsplänen ... ist dies der Fall.

Bei Beständen der fondsgebundenen Lebensversicherung und den entsprechenden Anlagestücken muss die EbAV beurteilen, wie eine Zuordnung zu einem oder mehreren Altersversorgungssystemen erfolgen sollte. ...

Ein Tarif ist kein Altersversorgungssystem im Sinne dieser Regelung, wenn er nicht separat geführt wird.

(Aus BaFin RS 09/2020 ERB von EbAV)

Zu § 234d Abs. 1 Satz 2 und 3 VAG

Die eigene Risikobeurteilung ist mindestens alle drei Jahre für das gesamte Risikoprofil durchzuführen, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch häufiger. Die EbAV hat unverzüglich eine ERB vorzunehmen, wenn eine wesentliche Änderung

1. in ihrem Risikoprofil oder 2. im Risikoprofil der von ihr betriebenen Altersversorgungssysteme eingetreten ist.

Zur nichtregelmäßigen ERB

- Wesentliche Änderung des Risikoprofil (eines Altersversorgungssystems) insbesondere dann gegeben, wenn wesentliche Änderungen eingetreten sind bei

- Größenordnung,
- Art,
- Umfang
- Komplexität oder
- Bewertung der jeweiligen Risiken.

Speziell dann, wenn der Finanzierungsbedarf erheblich beeinflusst ist.

- EbAV bewertet selbst die Wesentlichkeit der von ihr festgestellten Änderung des Risikoprofils – diese Bewertung ist zu dokumentieren
- EbAV muss Vorkehrungen zum Erkennen wesentlicher Änderungen des Risikoprofils jedes einzelnen von ihr betriebenen Altersversorgungssystems treffen. EbAV verwendet insb. Stresstest, Szenarioanalysen, qualitative Analysen.
- Die Regelungen zur Feststellung und Anzeige einer sich verschlechternden finanziellen Lage nach § 132 VAG bleiben unberührt.

- Vertretbar und sinnvoll:

Begrenzung der nichtregelmäßigen ERB auf Risiken und Bereiche, die von der wesentlichen Änderung des Risikoprofils besonders betroffen sind

Zu § 234d Abs. 1 Satz 4 VAG

Ist im Falle des Satzes 3 Nummer 2 nur ein Altersversorgungssystem betroffen, kann die eigene Risikobeurteilung auf dieses Altersversorgungssystem beschränkt werden.

Auslösendes Altersversorgungssystem

- Bei mehreren auslösenden Altersversorgungssystemen: grds. separat betrachten
- Eine derartige Beschränkung ist auf die Fälle begrenzt, in denen die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme des Eigenkapitals oder sonstige Auswirkungen auf den Finanzierungsbedarf der EbAV sehr gering ist.

Regeln für die Durchführung

- Im Wesentlichen die auf den Folgefolien dargestellten für eine komplette ERB.

Zu § 234d Abs. 1 Satz 5 VAG

Die Pensionskassen informieren die Aufsichtsbehörde innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss jeder durchgeführten eigenen Risikobeurteilung über das Ergebnis.

Vorlagefrist an die BaFin

- Startet mit der Genehmigung des ERB Berichts durch den Vorstand
= Abschluss des ERB Berichts

Erstmalige Durchführung einer ERB

- Gruppe 1: Stichtag 31.12.2020 – Abschluss spätestens zum 30.09.21 – Vorlage spätestens zum 14.10.2021
EbAV mit einer Bilanzsumme von > 1 Mrd. € zum 31.12.2019 oder PK mit zusätzlichen Berichtspflichten / intensivierte Aufsicht
- Gruppe 2: Stichtag 31.12.2021 – Abschluss spätestens zum 30.09.22 – Vorlage spätestens zum 14.10.2022
Alle anderen EbAV.

Falls BI ≠ 31.12.: Sonderregelung, wenn Stichtag = BI gewählt

Zu § 234d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VAG:

Im Rahmen der ERB hat die EbAV

1. darzustellen, wie die eigene Risikobeurteilung in die Leitungs- und Entscheidungsprozesse der Pensionskasse einbezogen wird;

Zu beachten:

- Es ist auf die Anforderungen der Nummern des Satzes 1 einzugehen
- Leitungs- u. Entscheidungsprozesse jenseits der GL sind – sofern von der ERB beeinflusst – auch zu behandeln

Allgemeine Grundsätze

- wie die Einbeziehung der ERB erfolgt ist zu beschreiben
- Konkrete auf der ERB beruhende oder von ihr beeinflusste Entscheidungen sind zu nennen

Zu § 234d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VAG:

Im Rahmen der ERB hat die EbAV

2. die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems zu beurteilen;

Zielerreichung

- Soll-Ist-Abgleich: Inwieweit sind in Risikostrategie gesteckte Ziele des Risikomanagementsystems erreicht?
- Überprüfung, ob gesetzte Ziele weiterhin angemessen sind

Änderungsbedarf

- Etwaiger Änderungs- / Verbesserungsbedarf des Risikomanagementsystems ist anzugeben

Zu § 234d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VAG:

Im Rahmen der ERB hat die EbAV

3. darzustellen, wie sie Interessenkonflikte mit dem Trägerunternehmen verhindert oder mit ihnen verfährt, wenn die verantwortliche Person für eine Schlüsselfunktion zugleich eine ähnliche Aufgabe im Trägerunternehmen ausübt;

Interessenkonflikte

- Liegen keine neuen Erkenntnisse vor, kann auf die Stellungnahme nach § 234b Abs. 3 Satz 2 VAG verwiesen werden

Effektivitätscheck

- Etwaiger Änderungs- / Verbesserungsbedarf zum Umgang mit Interessenkonflikten ist anzugeben

Zu § 234d Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VAG:

Im Rahmen der ERB hat die EbAV

4. den gesamten Finanzierungsbedarf zu beurteilen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Deckung des Finanzierungsbedarfs zu beschreiben;

Beurteilung des gesamten Finanzierungsbedarfs – quantitativ – Kernpunkte:

- Bedeckung der technischen Passiva
- Kapitalausstattung
- Risikotragfähigkeit
- Liquidität

Bewertungsmethoden

- Für jeweiligen Bereich geeignet, dem Profil und Risikoprofil der EbAV angemessen
- Vorgegebene Methoden sind zu verwenden
- Andere Methoden kann EbAV zusätzlich wählen, u.a.

common framework for risk assessment and transparency of IORPs, ALM.

- Bestehende Methoden, Verfahren, Prognosen, Berichte (VA, VmF, uRCF) können genutzt werden – aber Zeitraum beachten

Zu § 234d Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VAG:

Im Rahmen der ERB hat die EbAV

- den gesamten Finanzierungsbedarf zu beurteilen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Deckung des Finanzierungsbedarfs zu beschreiben;

Finanzierungsbedarf – Bedeckung der technischen Passiva

- Ausreichende Sicherheit der verwendeten Rechnungsgrundlagen muss auch unter Risiken gewährleistet sein.
- Untersuchungen des VA oder der VmF können genutzt werden.

Finanzierungsbedarf - Risikotragfähigkeit

- Risikodeckungsmasse unter Berücksichtigung von Risiken ausreichend, um alle wesentlichen Risiken abzudecken

i.d.R. kein wesentlicher Finanzierungsbedarf bei

- nicht-versicherungsförmigen Pensionsplänen
- reinen Beitragszusagen

Betrachtungszeitraum

- ≥ 5 Jahre, ggf. längeren Zeitraum der Unternehmensplanung
- Erwartete und negative Entwicklungen sind zugrunde zu legen
- ~ 1 Jahr bzgl. Liquidität (unter bestimmten Voraussetzungen)

Finanzierungsbedarf - Kapitalausstattung

- Potenzielle künftige Veränderungen des Risikoprofils
- Potenzielle künftige Veränderungen von Art / Umfang der Eigenmittelbestandteile
- Existenz ausreichender Eigenmittel und von Plänen zur zusätzlichen Beschaffung zusätzlicher Eigenmittel – Qualität und Volatilität der Eigenmittel zu berücksichtigen – speziell auf Nachrangdarlehen ist einzugehen

Vorausschauende Ermittlung und Bewertung der (zukünftigen) Risiken

- Erfolgt unter Berücksichtigung von Änderungen des Risikoprofils, ausgelöst durch
- sich ändernde Geschäftsstrategie
 - wirtschaftliches / finanzielles Umfeld
- inkl. operationeller Risiken, ESG-Risiken, ...

Auch auf nicht quantifizierbare Risiken ist einzugehen.

Maßnahmen zur Deckung des gesamten Finanzierungsbedarfs

- Beschreibung der Maßnahmen hat für erwartete Entwicklung als auch für den Fall sich realisierender Risiken zu erfolgen / rechtzeitiges Initiieren der Maßnahmen
- In die Beurteilung fließen die (Auswirkungen der) Managementregeln ein
- Wahrscheinlichkeit des Risikoeintritts beeinflusst konkrete Reaktion der EbAV

Zu § 234d Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 VAG:

Im Rahmen der ERB hat die EbAV

5. die Risiken zu beurteilen, die für die Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger in Bezug auf die Auszahlung ihrer Altersversorgungsleistungen bestehen, sowie die Wirksamkeit von Gegenmaßnahmen einzuschätzen, wobei in die Betrachtung einzubeziehen sind die gegebenenfalls bestehenden
- Indexierungsmechanismen,
 - Mechanismen zur Minderung der Anwartschaften und Ansprüche auf Versorgungsleistungen, wobei auch anzugeben ist, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Anwartschaften und Ansprüche gemindert werden können und wer die Minderung vornimmt;

Zweimal Grundsätzliches

- Diese Beurteilung hat separat von der des gesamten Finanzierungsbedarfs zu erfolgen.
- Risiken bestehen nicht nur bzgl. garantierter, sondern auch in Aussicht gestellter Leistungen.

2 zu beurteilende Risiken im Hinblick auf nicht garantierte Leistungen:

- aus in unverbindlichen Beispielrechnungen in Aussicht gestellten Leistungen aus Überschussbeteiligung
- aus in Aussicht gestellten regelmäßigen Erhöhungen der Leistungen bei reinen Beitragszusagen

Indexierungsmechanismen

- „Regelungen, die dazu führen, dass die Versorgungsanwärter oder Versorgungsempfänger davon ausgehen oder davon ausgehen können, dass ihre Leistungen künftig in Abhängigkeit von bestimmten Faktoren erhöht werden“
- Nicht zu den Indexierungsmechanismen gehören künftige Leistungserhöhungen, die garantiert sind. Derartige Leistungen sind garantierte Leistungen.

Mechanismen zur Minderung – nicht abschließende Aufzählung

- Sanierungsklauseln in Satzungen von PK VVaG zur Reduzierung von Ansprüchen
- Vertragliche Regelungen, insb. bei PK VVaG, zur Reduzierung von Verrentungsfaktoren bei Tarifen gegen laufenden Einmalbeitrag
- Änderungsmöglichkeiten bei reinen Beitragszusagen
- Änderungsmöglichkeiten bei nichtversicherungsformigen Pensionsplänen

Ausgleichende im Fall der Minderung

- Angabe erforderlich, ob Leistungen von Dritten (teilweise) übernommen werden
- Nicht erforderlich sind Betrachtungen zu Risiken hinsichtlich der Auszahlung der Altersversorgungsleistungen bei diesen Dritten.

Zu § 234d Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 VAG:

Im Rahmen der ERB hat die EbAV

5. die Risiken zu beurteilen, die für die Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger in Bezug auf die Auszahlung ihrer Altersversorgungsleistungen bestehen, sowie die Wirksamkeit von Gegenmaßnahmen einzuschätzen, wobei in die Betrachtung einzubeziehen sind die gegebenenfalls bestehenden
- a) Indexierungsmechanismen,
 - b) Mechanismen zur Minderung der Anwartschaften und Ansprüche auf Versorgungsleistungen, wobei auch anzugeben ist, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Anwartschaften und Ansprüche gemindert werden können und wer die Minderung vornimmt;

Gegenmaßnahmen - Beispiele

- Änderungen des Risikoprofils der Kapitalanlage
 - Beschaffung zusätzlichen Kapitals – auch durch Beitragserhöhungen
 - Bei der reinen Beitragszusage, u. a. Nutzung von kollektiven Sicherheitspuffern
- Auswirkungen sind darzulegen

Keine Gegenmaßnahmen - Beispiele

- Leistungsminderungen aufgrund vorstehender Indexierungsmechanismen oder Mechanismen zur Minderung

Zu § 234d Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 VAG:

Im Rahmen der ERB hat die EbAV

6. eine qualitative Beurteilung der Mechanismen vorzunehmen, die zum Schutz der Anwartschaften und Ansprüche auf Versorgungsleistungen bestehen, einschließlich der zugunsten der EbAV oder zugunsten der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger gegebenenfalls bestehenden
- a) Garantien, bindenden Verpflichtungen oder finanziellen Unterstützung jeglicher anderer Art durch das Trägerunternehmen,
 - b) Versicherungs- oder Rückversicherungsvereinbarungen mit einem Unternehmen, das unter die Richtlinie 2009/138/EG fällt, oder
 - c) Abdeckung durch ein Altersversorgungssystem

Zu derartigen Mechanismen gehören

- Subsidiärhaftung
- PSV-Schutz
- Schutz durch den Sicherungsfonds
- Bereitschaft von Trägerunternehmen, Aktionären oder Dritten, Mittel zur Verfügung zu stellen

Zu derartigen Mitteln gehören nicht:

- Vorsichtige Kalkulation
- Vorsichtige Bilanzierung
- Bildung von Sicherungsvermögen
- Kapitalanlagevorschriften
- Risikomanagement
- IKS
- Interne Revision
- Eigenmittelvorschriften
- ...

Qualitative Beurteilung umfasst

- Nennung aller vorhandenen Mechanismen
- Beschreibung von Wirkungsweisen / Zusammenwirken / Reihenfolge – eine Wiedergabe der drei obigen gesetzlichen Regelungen nicht erforderlich
- Beschreibung rechtlicher Grundlagen (Satzung, GP, ...) sowie Einschätzung rechtlicher Durchsetzbarkeit (Letzteres nicht erforderlich bei o. g. drei gesetzlichen Regelungen)
- *Gruppenbildung*
 - Welche / wieviel Begünstigte(n) genießen den Schutz der Mechanismen
 - Anteil an Deckungsrückstellung, der Schutz der Mechanismen unterfällt
 - Grenzen des Schutzes / Gründe dafür, dass ggf. Gruppen nicht vom Schutz umfasst sind

Zu § 234d Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 VAG:

Im Rahmen der ERB hat die EbAV

6. eine qualitative Beurteilung der Mechanismen vorzunehmen, die zum Schutz der Anwartschaften und Ansprüche auf Versorgungsleistungen bestehen, einschließlich der zugunsten der Pensionskasse oder zugunsten der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger gegebenenfalls bestehenden
- Garantien, bindenden Verpflichtungen oder finanziellen Unterstützung jeglicher anderer Art durch das Trägerunternehmen,
 - Versicherungs- oder Rückversicherungsvereinbarungen mit einem Unternehmen, das unter die Richtlinie 2009/138/EG fällt, oder
 - Abdeckung durch ein Altersversorgungssystem

Keine bindende Verpflichtung zur Unterstützung durch TU, Aktionär, Dritte

Möglichkeit zur Unterstützung ist dennoch zu beurteilen, wenn

- Unterstützung als erforderlich anzunehmen ist oder
- in Vergangenheit freiwillige Unterstützung gewährt wurde

Spezielle Anforderungen auch bei der Beurteilung der Subsidiärhaftung

Sofern öffentlich zugänglich und mit vertretbarem Aufwand beschaffbar und zuverlässig:

- Informationen über wirtschaftliche Lage von TU, Aktionären oder Dritten
- Geben diese Informationen Anlass zu offensichtlichen Zweifeln an der Fähigkeit zur Unterstützung der EbAV?

- Liegen der EbAV verlässliche Informationen zur Fähigkeit der TU, Aktionäre, Dritten vor, in adversen Situationen ihren Verpflichtungen nachkommen zu können?
- Sind derartige Informationen mit vertretbarem Aufwand beschaffbar?

Weitere Details zur Beurteilung der Verpflichtung / Bereitschaft von TU

- Anzahl der TU
- Verpflichtungsanteile bei (nur) wenigen TU?
- Zugehörigkeit der TU zu wenigen Unternehmensgruppen
- Zugehörigkeit der TU zu wenigen Branchen?
- Gegenseitiges Entstehen der TU?
- Besonderheiten bei TU, die deren Unterstützung beeinflussen?

Eingehen höherer Risiken zulässig, wenn

- Mechanismen jenseits der drei o. g. gesetzl. Regelungen bestehen und
- bei Realisierung der Risiken durch die Mechanismen der EbAV zusätzliche Mittel zufließen und
- diejenigen, die Mittel zur Verfügung stellen müssen, mit dem Eingehen höherer Risiken nachweislich einverstanden sind

Zu § 234d Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 VAG: Im Rahmen der ERB hat die EbAV

7. die operationellen Risiken qualitativ zu beurteilen;

Zu berichten:

- Wie in Berichterstattung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 VAG

Zu § 234d Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 und Satz 2 VAG: Im Rahmen der ERB hat die EbAV

8. die neu hinzugekommenen und die voraussichtlich hinzukommenden Risiken zu beurteilen, die dadurch bedingt sind, dass die Pensionskasse ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren bei ihren Anlageentscheidungen berücksichtigt.

In die Beurteilung nach Satz 1 Nummer 8 sind unter anderem einzubeziehen Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel, der Verwendung von Ressourcen und der Umwelt sowie soziale Risiken und Risiken im Zusammenhang mit der durch eine geänderte Regulierung bedingten Wertminderung von Vermögenswerten.

Nachhaltigkeitsrisiken

- S. Merkblatt <https://www.bafin.de/dok/13412782>

Zu § 234d Abs. 3 Satz 1 VAG:

Für die Durchführung der Risikobeurteilung nach Absatz 2 hat die EbAV Methoden zu verwenden, anhand deren sie diejenigen Risiken erkennen und beurteilen kann, die

1. sie kurz- oder langfristig betreffen oder betreffen könnten und
2. sich auf die Fähigkeit der Pensionskasse auswirken könnten, die Verpflichtungen zu erfüllen.

Zu berichten:

- Vgl. Abs. 2
- Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Methoden und Verfahren

Zu § 234d Abs. 3 Satz 2 und 3 VAG:

Die Methoden müssen der Größenordnung, der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der EbAV angemessen sein und auch die in Absatz 2 Satz 2 genannten Risiken erfassen. Sie sind in der eigenen Risikobeurteilung darzustellen.

Anwendung des Proportionalitätsprinzips

- führt nicht zu Vereinfachungen in Bezug auf die einzunehmende mehrjährige Perspektive oder den Umfang der erforderlichen Quantifizierung des gesamten Finanzierungsbedarfs

Zu § 234d Abs. 4 VAG:

Die eigene Risikobeurteilung fließt in die strategischen Entscheidungen der EbAV ein.

ERB: zu berücksichtigen in

- Unternehmensplanung inkl. Planung des gesamten Finanzierungsbedarfs
- Entwicklung neuer Produkte
- Entscheidungen zu Geschäfts- und Risikostrategie

Vorabtest von strategischen Entscheidungen in einer ERB

- Ggf. ausreichend, Auswirkungen auf Beurteilung des gesamten Finanzierungsbedarfs inkl. der Kapitalanforderungen in vorhergehender ERB zu prüfen

Dr. Klaus Friedrich

Director / Aktuar DAV | Financial Advisory /
Actuarial and Insurance Services

B&W Deloitte GmbH
Magnusstraße 11, 50672 Köln, Deutschland

Phone: +49 221 97324 58 | Mobile: +49 151 5800 5819
kfriedrich@deloitte.de | www.deloitte.com/de



[Deloitte Pension Experts – Knowhow für bAV](#)
[Mehr Information auf unserer Web-Site](#)

[DPEsche – Neues zur bAV](#)
Melden Sie sich zu unserem bAV-Newsletter an

Back Up

Spezielle Anforderungen der BaFin an die Geschäftsorganisation von EbAV bleiben unberührt

Eine Auswahl



- [Rundschreiben 11/2018 \(VA\)](#) – Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlern sowie zum Risikomanagement im Vertrieb,
- [Rundschreiben 10/2018 \(VA\)](#) – Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT (VAIT),
- [Rundschreiben 11/2017 \(VA\)](#) – Anlage des Sicherungsvermögens,
- [Rundschreiben 8/2017 \(VA\)](#) – Derivative Finanzinstrumente und strukturierte Produkte,
- [Rundschreiben 7/2016 \(VA\)](#) – Aufstellung und Führung des Vermögensverzeichnisses,
- [Rundschreiben 3/2016 \(VA\)](#) – Treuhänder zur Überwachung des Sicherungsvermögens,
- [Rundschreiben 1/2004 \(VA\)](#) – Durchführung von Stresstests,
- [Auslegungsentscheidung vom 23.10.2013, geändert am 24.04.2014 - Hinweise zur Verwendung externer Ratings und zur Durchführung eigener Kreditrisikobewertungen,](#)
- [Auslegungsentscheidung zur Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik gemäß §§ 234i, 239 Abs. 2 VAG \(EGA\) vom 24.04.2020,](#)
sowie
- [Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken vom 20.12.2019, geändert am 13.01.2020.](#)

Die Rundschreiben zu MaGo und ERB sowie der begleitende Text zu MaGo vom 30.12.2020:

- https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/2020/rs_2020_08_mago_ebav_va.html;jsessionid=D21BA2D6D03C540AEA267D8622817559.1_cid393?nn=9450904#doc15206748bodyText20
- https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Anlage/anlage_rs_08_2020_mago_ebav_begleitschreiben.html
- https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/dl_rs_2020_09_ERB-Rundschreiben.html



Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte ist ein weltweit führender Dienstleister in den Bereichen Audit und Assurance, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting und damit verbundenen Dienstleistungen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unser weltweites Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften und verbundenen Unternehmen in mehr als 150 Ländern (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringt Leistungen für vier von fünf Fortune Global 500®-Unternehmen. Erfahren Sie mehr darüber, wie rund 330.000 Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die B&W Deloitte GmbH noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.